

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Webinar-Reihe zu transport-, logistik- und versicherungsrechtlichen Themen
der DGTR und der ARGE Transport- und Speditionsrecht des Deutschen
Anwaltsvereins

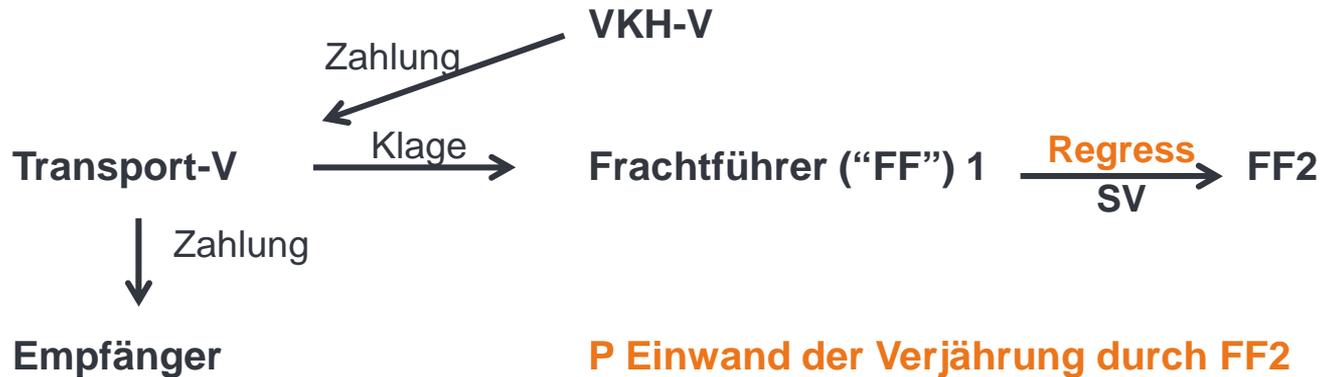
Anna Falk, LL.M. (Southampton)

20. November 2020

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

BGH – 25. April 2019 – I ZR 170/18 – TranspR 2019, 376

Sachverhalt:



Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Anschreiben eines von der VKH beauftragten Maklers an die Beklagte/FF2

„Sehr geehrte Herren, wir schreiben Ihnen als Bevollmächtigte der Versicherer des Spediteurs. Im Rahmen eines Regresses wird unsere Mandantin auf Schadensersatz in Höhe von EUR 67.702,50 in Anspruch genommen.

Auf Basis der beigefügten Dokumentation muss Ihre Gesellschaft als verantwortlich für die Beschädigung/ den Verlust angesehen werden.

Bitte lassen Sie uns bis zum 26. August 2013 wissen, ob Sie die Inanspruchnahme akzeptieren oder ob Sie irgendwelche Einwendungen erhoben werden. Im Falle des Schuldanerkenntnisses bitten wir Sie höflich, eine Überweisung des oben genannten Betrages auf unsere folgende Bankverbindung zu veranlassen.

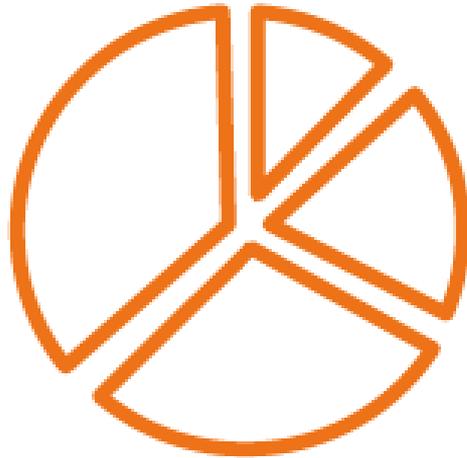
Der guten Ordnung halber wollen wir darauf hinweisen, dass gemäß deutschem Recht unser Mandant auch dazu berechtigt ist, Schadensersatz zu fordern, bevor er irgendeine Schadensersatzzahlung selbst geleistet hat.«

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

P Konkludente Abtretung durch Übersendung der Schadensunterlagen an den Verkehrshaftpflichtversicherer?

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Umfrage



Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

LG Mönchengladbach – 24. Februar 2017 – 7 O 29/15 – BeckRS 2017, 155517

Tenor:

Keine konkludente Abtretung durch Übersendung der Schadensunterlagen

Argument:

- Übersendung erfolgte nicht zur Geltendmachung des Regressanspruchs, sondern zur Abwehr der Inanspruchnahme.
- Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den vorgelegten Schreiben an die Beklagte.



Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

OLG Düsseldorf – 5. September 2018 – 18 U 46/17 – RdTW 2019, 212

Tenor:

wie Vorinstanz

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

BGH – 25. April 2019 – I ZR 170/18 – TranspR 2019, 376

Tenor:

Aus dem zitierten Schreiben geht hervor, dass der Makler sich als Bevollmächtigter des VKH der Klägerin mit einer Regressforderung an die Beklagte gewandt hat. Das zeigt, dass die Überlassung von Vertrags- und Schadensunterlagen (auch) dazu diente, Ansprüche aktiv geltend zu machen.

Ohne dieses Schreiben zu erörtern, konnte das OLG deshalb nicht davon ausgehen, die Unterlagen seien nicht zur aktiven Geltendmachung von Ansprüchen, sondern nur zur Abwehr der Inanspruchnahme überlassen worden.



Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Hätte das Berufungsgericht das Schreiben näher geprüft, ist nicht ausgeschlossen, dass es zu dem Schluss gekommen wäre, dass eine konkludente Abtretung erfolgt ist.



Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Dogmatische Konstruktion:

- **Konkludente Abtretungserklärung des Versicherungsnehmers durch Übersendung der Schadensunterlagen bzgl. etwaiger Regressansprüche.**
- Auslegung der Willenserklärung nach Empfängerhorizont, sprich nach „Versichererhorizont“.
 - *„Ein Verhalten, das für den Erklärungsempfänger den Willen ausdrückt, eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen, ist als Willenserklärung zu behandeln, sofern der Handelnde bei zumutbarer Sorgfalt zu erkennen vermochte, dass sein Handeln als Willenserklärung gedeutet werden könnte.“*
 - *„Im Zweifel ist diejenige Interpretation zu wählen, die zu einem den Interessen beider Parteien gerecht werdenden Ergebnis führt.“*



Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Annahme ebenfalls konkludent gemäß § 151 BGB,

- *„wenn der Versicherer sich mit dem Regressanspruch bei dem Regressschuldner meldet und die Ersatzforderung geltend macht oder sich in sonstiger Weise als Inhaber der Forderung zu erkennen gibt.“*

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Pro	Contra
Anspruch auf Rückübertragung im Falle einer Deckungsversagung.	Keine Leistung der Versicherung wegen Obliegenheitsverletzung, Risikoausschluss, o.ä.
Professionelle Regresssicherung durch Versicherer gewährleistet.	Wenn das von den Parteien des VV gewollt wäre, sollte dies auch explizit geregelt werden.
Kein Aufwand für VN wegen Regresswahrung.	Insolvenzrisiko des Versicherers.
Kosten für die Regresswahrung würden dann definitiv beim Versicherer verbleiben.	Bei kurzen Verjährungsfristen ist ein unklarer Anspruchsverbleib ein enormes Risiko.
	Im Falle der Unterversicherung wird dann nur teilweise abgetreten?
	Fehlendes Bewusstsein des durchschnittlichen VN, dass seine Erklärung so verstanden werden könnte.
	Lange Zeit zwischen Übermittlung der Unterlagen und Durchführung des Regresses in der Haftpflichtversicherung.

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

OLG Hamburg – 7. März 2019 – 6 U 15/18 – RdTW 2019, 424

Sachverhalt:



„(...) Wir melden uns bei Ihnen als Verkehrshaftungsversicherer der L. GmbH. Nach den Unterlagen, die wir Ihnen schicken, kam es in Ihrem Gewahrsam zu einer Verunreinigung von Ladung. Bitte erkennen Sie den Schaden zumindest dem Grunde nach an. Sollten Sie Einwände haben, tragen Sie uns diese bitte kurzfristig vor.“



Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Tenor:

Eine (stillschweigende) Abtretung von Ansprüchen an den Verkehrshaftungsversicherer durch Überlassung der Schadensunterlagen scheidet aus, wenn die Unterlagen nicht mit dem Willen übersandt werden, Ansprüche aus dem Schadensereignis abzutreten.

Auch die bloße Anzeige der Inanspruchnahme wegen eines Schadens aufgrund einer entsprechenden Obliegenheit in der Verkehrshaftungspolice, die lediglich zur Vermeidung eigener Rechtsverluste dient, stellt keine (stillschweigende) Abtretung von Ansprüchen an den Verkehrshaftungsversicherer dar.

Ähnlich: OLG Brandenburg - 14.11.2018 – 7 U 60/17 - BeckRS 2018, 30516

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

LG Hamburg – 16. November 2018 – 412 HKO 60/16 – RdTW 2019, 143

Sachverhalt:

Absender → FF1 → **Klage** → FF2

- Multimodaltransport eines Transformators von Deutschland nach Italien mit einem Gesamtwert von EUR 1.884.350,52.
- Transport via LKW, Binnenschiff, Umschlag und per Seeschiff.
- Relevant in diesem Fall war nur die Teilstrecke in Deutschland bis zur Seestrecke. Die Seestrecke war nicht Teil des Multimodalvertrages.
- Die Maschine ist während einer Umfuhr im Seehafen erschüttert worden und hat unter anderem dadurch die Werksgarantie verloren.

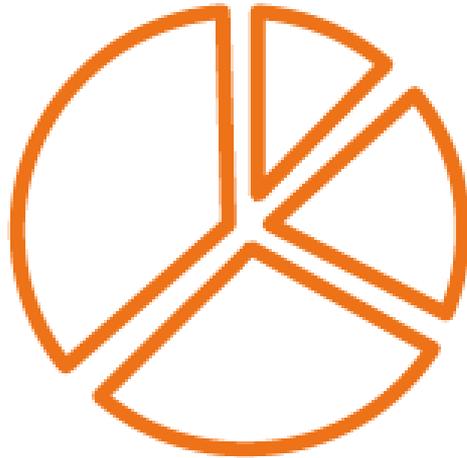


Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

P Anwendbares Recht auf die Haftung unter dem Multimodalvertrag?

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Umfrage



Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Tenor:

- Wird Transportgut im Verlauf eines Multimodaltransportes bei einer Umfuhr im Hafen geschädigt, ist dieser Transportabschnitt nur dann der Seestrecke zuzuordnen, wenn der Multimodaltransport die Seestrecke umfasst und nicht schon mit dem Stauen der Ware auf dem Seeschiff endet.
- In Ermangelung eines von ihm auszuführenden Seetransports kann sich der Multimodalfrachtführer nicht auf seerechtliche Haftungsbeschränkungen gemäß § 504 HGB berufen.
- Soweit eine Umfuhr im Hafen keinem konkreten Streckenabschnitt zugeordnet werden kann, ist § 452 a HGB unanwendbar. Es ist vielmehr von einer Grundhaftung des Multimodalfrachtführers nach den §§ 452, 425, 431 HGB auszugehen.

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Argumente:

- Der Multimodalvertrag umfasste die Seestrecke nicht, sondern endete mit Verladung der Ware. Keine Anwendung der BGH-Rechtsprechung zum anwendbaren Recht der Teilstrecke bei Multimodalverträgen.
- Der Transport via Binnenschiff endete mit Abstellen der Ladung am Hafenrand.
- Kein Vertrag sui generis, der für die Umfuhr Anwendung fände.
- Kein Werkvertrag, weil es sich nur um eine das einheitliche Vertragsverhältnis nicht entscheidend prägende Auftragsergänzung handelt.

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Ergo:

- Die Voraussetzungen des § 452 S. 1 HGB lagen vor. Die Beförderung umfasste mindestens zwei Teilstrecken, die mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln zu bewältigen waren.
- **Modell der Grundhaftung gemäß §§ 452, 425 HGB**

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

P Verlust der Werksgarantie ausreichend für Schaden iSd § 425 HGB?

Tenor:

Als Beschädigung des Transportguts im Sinne des § 425 HGB bzw. § 498 HGB ist es auch zu werten, wenn das Transportgut zwar physisch unbeschädigt abgeliefert wird, aber infolge einer Fehlbehandlung auf dem Transportweg seine Verkehrsfähigkeit / Verwendungsfähigkeit verliert.

Argument:

Vergleich mit einer Entscheidung des OLG Hamburg (412 O 109/07) in der ein Stück Parmaschinken aus einem Container verschwunden war und das gebrochene Siegel ausreichte, um die gesamte Ladung Parmaschinken zu nicht verkaufbaren Gütern zu machen.

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

BGH – 23. Juli 2020 – I ZR 119/19 – RdTW 2020, 366

Sachverhalt:



- Vertragliche Vereinbarung von Sicherheitsvorgaben für den Transport deren Wirksamkeit und Auslegung streitig war.
- Transport hochwertiger Bauteile (Katalysatoren).
- Diebstahl von unbewachtem Parkplatz.

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

P Berufung auf den Einwand des Mitverschuldens wegen unterlassener Wertdeklaration zulässig, wenn die vereinbarten Sicherheitsvorgaben nicht eingehalten worden sind?

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

OLG Celle – 13. Juni 2109 – 11 U 6/19 – RdTW 2020, 100

Tenor:

Nein

Argumente:

- Die Sicherheitsanweisungen dienen konkret der Verhinderung von Verlust der Güter, wie er hier eingetreten ist, und sind unabhängig vom Wert der Güter einzuhalten.
- Die Sicherheitsanweisungen stellen eine ausreichende Information dar, die gerade den Verlust von Transportgut entgegenwirken soll. Ein zusätzlicher Hinweis auf den Wert der Güter ist nicht notwendig.



Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

BGH– 23. Juli 2020 – I ZR 119/19 - RdTW 2020, 366

Tenor:

Ja

Argumente:

- Keine über die gesetzlichen Sorgfaltsanforderungen hinausgehenden Anforderungen vereinbart.
- Keine Entscheidung zu dieser Frage erforderlich.

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Fallgruppe der unterlassenden Wertdeklaration

- Ein Absender kann in einen nach § 425 Abs. 2 HGB beachtlichen Selbstwiderspruch geraten, wenn er Kenntnis davon hatte oder hätte haben müssen, dass der Frachtführer die Sendung bei zutreffender Wertangabe mit größerer Sorgfalt behandelt, und dennoch von einer Wertdeklaration absieht und bei Verlust gleichwohl vollen Schadensersatz verlangt
- Die Darlegungs- und Beweislast für die höheren Sicherheitsstandards und die Kenntnis selbiger durch den Absender trägt der Frachtführer.
- Von einem Kennenmüssen der Anwendung höherer Sorgfalt bei korrekter Wertangabe kann ausgegangen werden, wenn sich aus den Beförderungsbedingungen des Frachtführers ergibt, dass er für diesen Fall bei Verlust oder Beschädigung des Gutes höher haften will. Denn zur Vermeidung der versprochenen höheren Haftung werden erfahrungsgemäß höhere Sicherheitsstandards gewählt.

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

P Vorliegen eines „ungewöhnlich hohen Schadens“?

OLG Celle – 13. Juni 2109 – 11 U 6/19 – RdTW 2020, 100

Tenor:

Nein

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Argumente:

- Zehnfache der Regelhaftung nicht überschritten.

Konkret: Haftung = EUR 1.087.274,05

10fache = EUR 1.138.780,00

Differenz = EUR 51.505,95

- Zu vernachlässigende Differenz nur bis ca. 1 %
- Große Menge Waren mit hohem Gewicht (49 Paletten/11651 kg) hat in der Regel einen höheren Wert.



Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

- Wert des einzelnen Bauteils „lediglich“ EUR 200 und damit nicht besonders hoch.
- Keine besondere Diebstahlsgefahr der Ladung wegen der schwierigen Verwertung.

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

BGH– 23. Juli 2020 – I ZR 119/19 – RdTW 2020, 366

Tenor:

Vielleicht

Argumente:

- Wertberechnung auf der Grundlage des Wertes des SZR bei Auftragserteilung nicht bei Übernahme der Fracht. Deswegen keine Entscheidung in der Revision.
- Keine Warnobliegenheit wegen eines ungewöhnlich hohen Schadens bei Schäden über EUR 1.000.000 aufgrund von § 7 a Abs. 2 S. 1 GüKG

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

- Nach § 7a Abs. 2 S. 1 GüKG muss eine Haftpflichtversicherung für Güter- und Verspätungsschäden mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 600.000 je Schadensereignis abgeschlossen werden. Es handelt sich um die Untergrenze des vorzuhaltenden Versicherungsschutzes. Diese sagt nichts über den tatsächlich bestehenden oder zu erwartenden Versicherungsschutz des Frachtführers aus.
- Die Platzierung der Bestimmung im Güterkraftverkehrsgesetz zeigt zudem, dass es sich bei ihr um eine gewerberechtliche Norm handelt, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens betrifft und aus der daher – jedenfalls für sich gesehen – für vertragliche Ansprüche nichts hergeleitet werden kann.

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Fallgruppe des „ungewöhnlich hohen Schadens“

- Ermittlung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.
 - Aber nach ständiger Rechtsprechung anzunehmen bei einer Überschreitung des Wertes der Sendung bei Auftragserteilung des Zehnfachen der Regelhaftung gemäß § 431 HGB.
- Absender trifft dann Warnobliegenheit.
- Bei Fehlen einer entsprechenden Warnung, obliegt dem Absender die Darlegungs- und Beweislast, dass die unterlassene Warnung nicht schadensursächlich war.
 - Hohe Hürde.

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

P Quotelung des tatsächlichen Schadens oder des Haftungshöchstbetrages?

BGH – 23. Juli 2020 – I ZR 119/19 – RdTW 2020, 366

Tenor:

Die Anwendung von § 254 BGB führt zu einer Quotelung des entstandenen Schadens und nicht der Haftungshöchstsumme.

Vielmehr wirkt sich ein Mitverschulden nur dann auf die Haftung des Frachtführers aus, wenn sein auf den Gesamtschaden bezogener Haftungsanteil betragsmäßig hinter der Haftungssumme des § 431 HGB zurückbleibt.

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

Argumente:

- § 254 BGB und § 425 Abs. 2 HGB knüpft nach seinem Wortlaut an den (tatsächlichen) Schaden an. Mit dem Wort „Schaden“ ist in diesen Vorschriften – genauso wie in den ähnlich formulierten Art. 17 Abs. 1 und 5 CMR – der (Gesamt-) Schaden angesprochen, der bei einem vollständigen oder teilweisen Verlust der Ware entsteht.
- Die Höchsthaftungssumme enthält bereits eine Privilegierung; der Frachtführer soll vor einer wirtschaftlich unzumutbaren Inanspruchnahme geschützt werden. Würde der schon reduzierte Haftungsumfang Grundlage für die Quotelung nach § 254 BGB oder § 425 Abs. 2 HGB sein, so würde der ohnehin schon begünstigte Frachtführer eine weitere – nicht gerechtfertigte – Haftungserleichterung erfahren.

Aktuelle Entscheidungen zum Transport- und Versicherungsrecht

- Eine solche zusätzliche Privilegierung bedürfte einer ausdrücklichen vertraglichen oder gesetzlichen Regelung.

Vgl. OLG Hamburg - 8. November 2018 – 6 U 222/16 – RdTW 2019, 219 Rn. 97 ff.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Anna Falk, LL.M. (Southampton)

T: +49 40 8090 30208

E: anna.falk@clydeco.com



440

Partners

1,800

Lawyers

4,000

Total staff

2,500

Legal professionals

50+

Offices worldwide*

www.clydeco.com

*includes associated offices